

Berechnungsschema zur Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Berechtigter nach § 17 Abs. 1 bzw. 17a StrRehaG

Maßgebender Berechnungszeitraum:

1.	Einnahmen	€
1.1	Wert der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 3 der 3. LDV-LA)	
 € (Satz der Unterhaltshilfe nach § 269 Abs. 1 LAG) x 3,5 =	
 € : 14 (= Wertansatz für 1 ha) x ha (Betriebsgröße abgerundet ¹⁾²⁾	=
	./.. Kürzung dieses Betrages nach § 7 Abs. 3 S. 4 der 3. LDV-LA bei einer selbst bewirtschafteten Fläche von ha = v. H. aus €	=
	ergibt:	<u>.....</u>
	./.. Kürzung nach § 7 Abs. 3 S. 5 der 3. LDV-LA wegen Erwerbunfähigkeit des Betriebsinhabers von v. H. = v. H. aus €	=
	ergibt:	<u>.....</u>
1.2	+ Zuschlag für die Betriebsleitung (§ 7 Abs. 4 der 3. LDV-LA)	
	0,4 v. H. des Vergleichswertes der landw. Nutzung ³⁾ in Höhe von € (siehe Einheitswertbescheid)	=
1.3	+ Reinertrag der landw. Nutzung (§ 7 Abs. 5 der 3. LDV-LA)	
	0,7 v. H. des Vergleichswertes der landw. Nutzung wie vor in Höhe von €	=
1.4	+ Sonstige mit dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft verbundene Einnahmen gemäß § 7 Abs. 7 der 3. LDV-LA	<u>.....</u>
	= Summe der Einnahmen bzw. einnahmegleichen Werte: abgerundet nach § 7 Abs. 9 der 3. LDV-LA	<u>.....</u>
2.	Ausgaben (§ 7 Abs. 8 der 3. LDV-LA)	
2.1	Monatliche Pachtzinsen bis zur Höhe des Reinertrags der landw. Nutzung (§ 7 Abs. 8 Nr. 1 der 3. LDV-LA)
2.2	Altenteilslasten
2.3	Schuldzinsen und andere dauernde Lasten ⁴⁾
2.4	Lasten infolge höherer Gewalt
	= Summe der abzugsfähigen Belastungen und Ausgaben: aufgerundet nach § 7 Abs. 9 der 3. LDV-LA	<u>.....</u>

€

3. Gesamtbetrag der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft

Summe der Einnahmen (Nr. 1)
Summe der Ausgaben (Nr. 2)
	=
	=====

Wird der Berechtigte zur Einkommensteuer veranlagt, so sind die hierbei festgestellten Einkünfte zugrunde zu legen, es sei denn, dass der Gewinn auf Grund von Durchschnittssätzen ermittelt worden ist.

-
- 1) Ohne Forstflächen, Geringstland (§ 44 BewG), Abbauland (§ 43 BewG) bzw. ein evtl. Unland (§ 45 BewG). Werden Einnahmen aus derartigen Flächen erzielt, sind diese nach § 7 Abs. 8 der 3. LDV-LA anzusetzen. Almen und Hutungen sind mit einem Viertel ihrer Fläche zu berücksichtigen.
 - 2) Flächen des Gartenbaus, des Weinbaues oder von Sonderkulturen sind nur dann einzubeziehen, wenn der Gewinn nicht bei der Einkommensteuer gesondert festgestellt wird oder festzustellen wäre.
 - 3) Ohne Forstflächen, Geringstland, Abbauland und Unland.
 - 4) Die normalen Betriebsausgaben wie Reparaturkosten, Treibstoffkosten, Futterkosten sowie die Haus- und Grundsteuer, der Beitrag zur Berufsgenossenschaft sowie die Versicherungsbeiträge können keine Berücksichtigung finden, da es sich hierbei nicht um dauernde Lasten im Sinne des § 7 Abs. 8 Nr. 1 der 3. LDV-LA handelt.